

# **Haushaltskonsolidierung durch Verfassung? Ansätze, Reichweite und Grenzen**

**Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.**

**Deutsche Universität für  
Verwaltungswissenschaften Speyer**

# Gliederung

---

- I. Vorgaben der Verfassung
- II. Steuerungskraft der Verfassung
- III. Verfassungen im Bundesstaat
- IV. Verfassungsdesiderate
- V. Haushaltskonsolidierung Aufgabe der Politik

# I. Vorgaben der Verfassung

- Pflicht zum Haushaltsausgleich ohne Kredite, Art. 109 III GG
- Materieller statt formeller Ausgleich
- Bund: 0,35 % BIP, Länder: 0 %
- Ausnahmen nur nach Landesrecht
- Konjunkturklausel
- Naturkatastrophen
- Außergewöhnliche Notsituationen

# I. Vorgaben der Verfassung

---

- Kontrolle des Staates entzogen
- Erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage
- Problem: Anpassung an Strukturänderungen
- Abweichungsbefugnis: Bund bis 2015, Länder bis 2019, Art. 143d I GG
- 2020 müssen Länderhaushalte ohne neue Verschuldung ausgeglichen werden können
- Problem: Altschulden

# I. Vorgaben der Verfassung

- Sanierungshilfen für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt 2011 bis 2019, Art. 143d II GG
- 800 Mio. € pro Jahr, Bremen 300 Mio. €; Saarland 260 Mio. €; andere je 80 Mio. €
- Staatsverschuldung Bremen u. ST je 20 Mrd. €
- Altschuldenproblem bleibt

# II. Steuerungskraft der Verfassung

- Steuerungskraft der Verfassung begrenzt
- Grundrechtsschutz durch Gerichte gut
- Staatsorganisation wenig streitanfällig
- Haushaltssteuerung problematisch, da gegen Wünsche von Politikern und Wählern
- Durch Gerichte wegen Zeitverzögerung schwer durchsetzbar
- Alte Kreditregel (Art. 115 I 2 GG) wirkungslos

# II. Steuerungskraft der Verfassung

---

- Verfassungsprozesse dauern Jahre
- Klagende Opposition wird zur Regierung
- Gerichte von Finanzwissenschaft überfordert
- Nebenhaushalte erlauben Ausweichen
- Verfassung kann Politik unterstützen, aber nicht deren Ausgabendrang beseitigen

# III. Verfassungen im Bundesstaat

- Verfassungsautonomie von Bund und Ländern
- Schuldenregel in Bundesverfassung für Länderhaushalte übergreifend
- Länder als Staaten nutzen Verfassungshoheit
- 0,35 % -Regel schafft Asymmetrie, weil Länder in Einnahmen und Ausgaben beschränkt
- Steuergesetzgebung des Bundes
- Sozialgesetzgebung des Bundes



# III. Verfassungen im Bundesstaat

- Sanierungshilfen des Bundes machen Länder gefügig
- Bundeszahlungen in politischer Praxis wichtiger als Bundesregelungen
- Haushaltskonsolidierung nur mit finanzieller Hilfe des Bundes möglich
- Länder sorgen für strukturellen Ausgleich
- Bund hilft bei Altschulden

# IV. Verfassungsdesiderate

---

- Verfassung soll Neuverschuldung stoppen
- Verfassung löst Altschuldenproblem durch Sanierungshilfen noch nicht
- Verfassungen von Bund und Ländern ignorieren kommunale Verschuldung
- Verfassungen haben keine Lösungen für Haushaltsbelastungen aus Europa

# V. Konsolidierungspolitik

---

- Haushaltskonsolidierung Aufgabe der Politik
- Verfassung nur dienende Funktion
- Entscheidend politischer Wille
- Verfassung kann Konsolidierungspolitik nur unterstützen, nicht erzwingen

# V. Konsolidierungspolitik

- ⇒ Grundlegendes Demokratieproblem
- ⇒ Politiker streben nach Wiederwahl
- ⇒ Volk hat Wünsche, Bedarf unendlich
- ⇒ Politiker erfüllen Wünsche -> Wiederwahl
- ⇒ Bezahlung in Zukunft verschoben
- ⇒ Demokratie ausgabengeneigt, nicht sparsam